

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

nicht nach.

- Da Herr Sigmund in seiner Krankheit aber Geld braucht, Herr Johann von seinem Herrn, dem Herzog von Württemberg abberufen wird und Emilie und ihre Kinder ebenfalls auf eine klare Erbteilung drängen, verfügt der Landeshauptmann, die Erbteilung in Abwesenheit Johann Ernsts vorzunehmen, wobei der Vertrag aber Johann Ernst zugeschickt werden soll.
- Nun kommt Johann Ernst in Begleitung des ehemaligen Sprinzensteiner Pflegers Maximilian Prandstetter, dem Vertrauten seines Vater Johann Albrecht, nach Sprinzenstein, worauf er die Abschrift des Teilungsvertrags erhält. Er behält es einige Tage, berät sich mit Prandstetter, und trifft mit Emilie und Sigmund noch einige Ergänzungsvereinbarungen, die dem Vertrag beigefügt und zur endgültigen Festlegung nach Linz geschickt werden.
- Am 22.7.1600 werden noch die seit 1598 aufgelaufenen Einnahmen der Herrschaften Sprinzenstein und Neuhaus geteilt und der Teilungsvertrag ohne Widerspruch einer Partei in Kraft gesetzt.
- In der Erbteilung hatte Johann als jüngster Bruder die Herrschaft Sprinzenstein erhalten. Da Johann aber nicht im Land lebt und unverheiratet und kinderlos ist, bittet ihn Emilie, ihr und ihren Kindern die Herrschaft Sprinzenstein zu verkaufen. Diese Bitte wird von Herrn Sigmund und der Erbteilungskommission unterstützt, worauf Johann dem Verkauf unter Vorbehalt einiger Vorteile zustimmt.
- Johann Ernst ist Emilie Geld schuldig, zahlt aber nicht und entzieht sich auch jeder Abrechnung. Erst 1605 auf Drängen seines geistlichen Bruders Johann Wilhelm und auf gerichtliche Drohung. Bei der von Johann Wilhelm vorgenommenen Abrechnung verbleiben Johann Ernst Schulden in